

# Denkmalschutzgesetz geht in die nächste Runde

*Vor einem Jahr kommentierten wir an dieser Stelle die 5. Fassung der Gesetzesnovelle zum Denkmalschutz in Luxemburg. Dieses Gesetzesprojekt, das im Oktober 2000 unter der Nummer 4715 eingereicht worden war (vgl. forum Nr. 205/Jan. 2001), liegt seit dem 10. August 2007 in seiner 6. Fassung vor. Die neue Version stammt von der Kulturkommission der Abgeordnetenkammer und bringt erneut ein paar Änderungen in Bezug auf die im April 2006 vom Staatsrat angefertigte Fassung, die in forum Nr. 259/Sept. 2006 kommentiert worden ist.*

Musste der Staatsrat im April 2006 bedauern, dass die Überlegungen und Vorschläge aus seinem ersten Gutachten von Dezember 2002 kaum Beachtung gefunden hatten, so übernimmt die parlamentarische Kommission diesmal fast alle seine Änderungsvorschläge. Abgesehen von zahlreichen Detailverbesserungen, die z. T. rein sprachlicher Natur sind oder durch juristische Ungereimtheiten bedingt waren, stechen zwei wichtige Neuerungen hervor:

1. So wie der Staatsrat es vorgeschlagen hat, wird nach den Regeln der Landesplanungsgesetzgebung ein *plan sectoriel des secteurs sauvegardés culturels* erstellt, für den allgemeine Richtlinien erlassen werden. Das bedeutet, dass alle urbanen oder ländlichen Gebiete, die aus archäologischer, historischer, architektonischer, künstlerischer, ästhetischer, pittoresker, landschaftlicher, wissenschaftlicher, technischer oder industrieller Sicht erhaltenswert sind, erfasst werden und die Gemeindeautoritäten die Auflagen dieses Planes in ihren kommunalen Bebauungsplan einschreiben müssen, also z. B. in diesen Sektoren nur nach Genehmigung des Kulturministers Baugenehmigungen erteilen dürfen. Im Notfall kann der Minister sogar einen Bodennutzungsplan verbindlich vorschreiben. Damit entsteht erstmals die legale Möglichkeit, ganze archäologisch, bau- oder industriegeschichtlich wertvolle Areale vor kommunalen Alleingängen zu schützen. Die parlamentarische Kommission betont eigens, im Gegensatz zum Staatsrat, dass damit das Staatsmuseum nicht daran gehindert werden soll, auch

außerhalb dieser Schutzzonen Ausgrabungen vorzunehmen, wenn dies erforderlich ist. Daher müssen auch Bebauungsabsichten, die ein Areal von mehr als einem Hektar betreffen, im Voraus dem Minister gemeldet werden, um präventive archäologische Sondierungen zu ermöglichen. Es wird allerdings immer noch kein Vertreter des Kulturministeriums in die Landesplanungskommission des Innenministeriums entsendet, welche die kommunalen Bebauungspläne begutachtet.

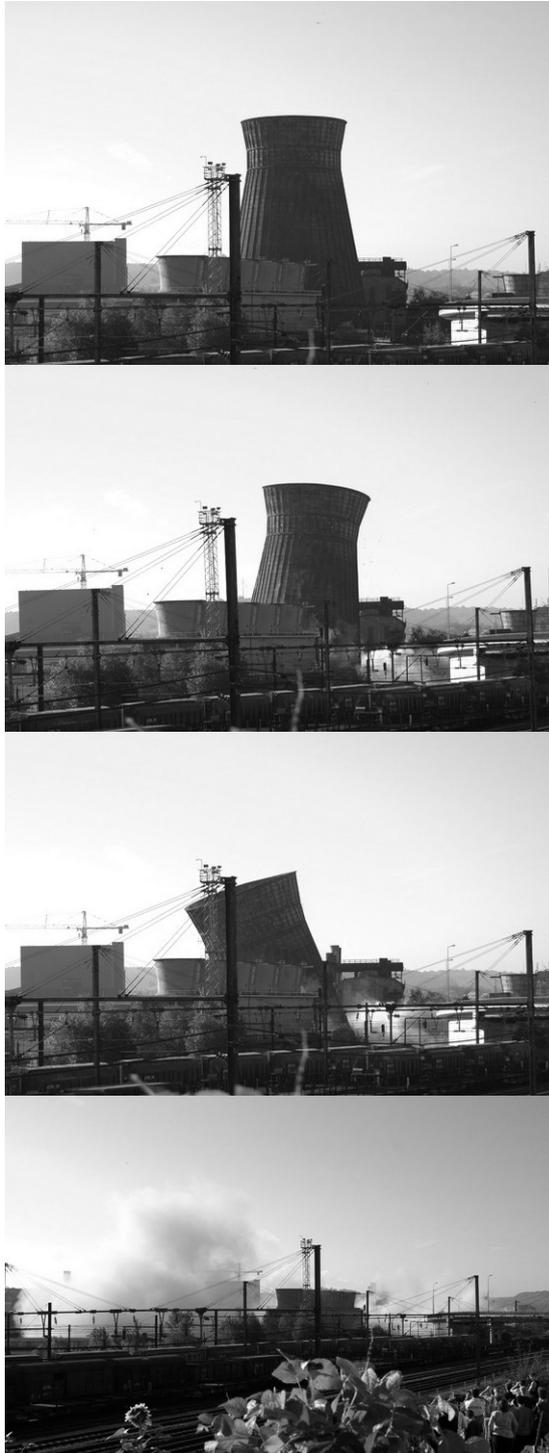
2. Einen Vorschlag des Mouvement écologique aufgreifend, fügt die parlamentarische Kommission einen neuen Artikel 57 ins Gesetz ein, laut dem alle vor 1914 errichteten Gebäude auf das sog. *inventaire supplémentaire* gesetzt werden. (Der Mouvement écologique hatte allerdings 1950 als Stichdatum vorgeschlagen, um zu zeigen, dass auch die Architektur des 20. Jahrhunderts schützenswert sein kann. In Italien sind alle Kulturgüter, die älter als 30 Jahre sind, geschützt.) Das bedeutet: An ihnen dürfen keine baulichen Veränderungen, weder innen noch außen, vorgenommen werden, ohne den Kulturminister darüber zu informieren. Der kann dann, wenn er bzw. die nationale Denkmalschutzkommission es für nötig erachten, die Prozedur einleiten, um das Gebäude unter Denkmalschutz zu setzen und Umbauten ganz zu verhindern. Der Sinn dieser Maßnahme ist es, die Denkmalschutzkommission zu entlasten, die nicht schnell genug alle schützenswerten Bauten im Inventar erfassen kann, um mit dem aktuellen Tempo der landesweiten Abriss- und Umbauaktionen Schritt zu halten.

Michel Pauly

---

**Statt die Partizipation der Bürger zu stärken, wird ihr bisher bestehendes Recht, eine Klassierung zu beantragen, abgeschafft.**

---



© Francis Verquin

Während etliche Gemeindeväter schon gegen diese letzte Initiative Sturm laufen wollen, muss man beide Neuerungen aus denkmalpolitischer Sicht unbedingt begrüßen. Leider sind damit allerdings keineswegs alle Mängel des vorliegenden Gesetzesentwurfs beseitigt. In Artikel 1 heißt es immer noch, erhaltenswerte Gebäude *peuvent être classés... monuments nationaux*, wo das bestehende Gesetz eindeutiger formuliert: *sont classés*. Aus einer Pflicht wird eine „kann“-Bestimmung!

Statt die Partizipation der Bürger zu stärken, wird ihr bisher bestehendes Recht, eine Klassierung zu beantragen, abgeschafft. Dieses Recht wird Organisationen vorbehalten, die laut Statuten auf dem Gebiet des Denkmalschutzes aktiv sind. Hatte der Staatsrat gar nur von nationalen Vereinigungen dieser Art gesprochen – derartige gibt es zur Zeit überhaupt nicht! –, so weitet die parlamentarische Kommission das Initiativrecht immerhin auf lokale Vereinigungen aus. Es bleibt zu hoffen, dass wenn ein Bürger sich mit einem Klassierungsvorschlag an die nationale Denkmalschutzkommission wendet, diese sein Anliegen nichtsdestotrotz ernst nimmt und selbst den Klassierungsantrag stellt. Ein Recht des Antragstellers auf eine Antwort von Seiten des Kulturministeriums besteht weder heute noch in Zukunft. Nach drei Monaten muss man also von einem negativen Bescheid ausgehen.

Die in einem Dossier des Mouvement écologique im November 2006 geforderte Verbesserung der Information über die unter Schutz stehenden Kulturgüter fällt minimalistisch aus: Muss laut Gesetz von 1983 alle fünf Jahre die vollständige Liste der klassierten Immobilien und beweglichen Güter sowie der *inventaire supplémentaire* im *Mémorial* veröffentlicht werden, brauchen in Zukunft nur noch die neu hinzugekommenen Kulturgüter veröffentlicht zu werden, allerdings jedes Jahr. (Ungeklärt ist die Frage, ob die per Gesetz geschützten Immobilien von vor 1914 auch alle im *Mémorial* veröffentlicht werden müssen. Wenn nicht, müsste das wohl in Artikel 57 präzisiert werden.) Im Internet-Zeitalter ist eine solche Regelung als absolut vorsintflutlich zu bezeichnen. Die genannten Listen müssten permanent auf einer Webseite einsehbar sein und aktualisiert werden. Nach Auffassung des Mouvement écologique verstößt die aktuelle wie die zukünftige Regelung gegen die von der Aarhus-Konvention und von der EU-Direktive 2003/98/CE vorgeschriebene Informationspflicht des Staates. Luxemburg täte gut daran, das französische Inventar zum Vorbild zu nehmen (siehe <http://www.culture.gouv.fr/culture/inventai/patrimoine/>).

Als gravierendste Fehlleistung des vorliegenden Gesetzesentwurfs sehe ich folgende Änderung in der Prozedur. Während das 1983er Gesetz vorsieht, dass die Schutzwirkung von dem Tag an in Kraft tritt, wo der Minister dem Eigentümer seine Klassierungsabsicht mitteilt, treten dem Entwurf zufolge die Schutzbestimmungen erst an dem Tag in Kraft, an dem der Minister dem Eigentümer per Einschreibebrief das *arrêté de classement* bzw. das *arrêté d'inscription à l'inventaire supplémentaire* zukommen lässt<sup>1</sup>. Außer wenn *péril en la demeure* besteht, muss der Eigentümer vor der definitiven Entscheidung um seine Meinung gefragt werden. In der Regel hat er also gut Zeit, um das schützenswerte Gebäude oder einen schützenswerten Gegenstand (z. B. das älteste in Luxemburg erhal-

tene Automobil; vgl. *forum* Nr. 262/2006) noch zu verändern, zu verkaufen oder gar zu zerstören. Aus eigener Erfahrung als ehemaliger Präsident von Jeunes & Patrimoine weiß der Unterzeichnete, dass die meisten Eigentümer versuchen, sich den Schutzbestimmungen zu entziehen, öffentliche Eigentümer wie Gemeindeverwaltungen eingeschlossen. Insofern müsste der Minister eigentlich leider davon ausgehen, dass bei jeder Klassierungsabsicht *péril en la demeure* besteht und er den Klassierungsbeschluss treffen muss, ohne lange Gutachten abzuwarten. Es wäre aber sicher ehrlicher und transparenter bei der aktuellen gesetzlichen Prozedur zu bleiben und provisorisch die Schutzbestimmungen in Kraft treten zu lassen, und dies von Beginn der Prozedur an. So hätte der Eigentümer auch Zeit, um seine Gegenargumente darzulegen, ohne dass er während dieser Zeitspanne den Staat vor vollendete Tatsachen stellen darf. Dann würden sich sicher auch lange Rechtsstreitigkeiten darüber erübrigen, ob *péril en la demeure* herrsche oder nicht.

Auf Grund seiner eigenen Erfahrungen mit dem Naturschutz hatte der Mouvement écologique im November 2006 in einem in Zusammenarbeit mit unabhängigen Fachleuten erarbeiteten Grünbuch viel Wert auf eine Strukturreform in Sachen Denkmalschutzbehörden gelegt<sup>2</sup>. Das Thema steht immer noch nicht zur Diskussion. Insbesondere hatte der Mouvement écologique nach dem Vorbild des Observatoire de l'environnement naturel die Schaffung eines Observatoire de la protection et de la conservation du patrimoine vorgeschlagen, der aus Fachleuten zusammengesetzt Leitlinien und Prioritäten für eine konsequente Denkmalschutzpolitik erarbeiten soll und die Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen überwachen könnte, ohne sich aber mit den einzelnen Klassierungsanträgen beschäftigen zu müssen. Wie notwendig eine klarere Aufgabenteilung zwischen Denkmalschutzamt (Service des sites et monuments) und Denkmalschutzkommission (Commission des sites et monuments) wäre und wie sehr ein unabhängigeres Gremium fehlt, zeigt die am 15. Januar 2007 erfolgte Neubesetzung der Denkmalschutzkommission. Von den 22 Mitgliedern sind 14 aktive oder pensionierte Beamte höheren Grades aus staatlichen Verwaltungen; von den übrigen acht sind drei (ex-)Lehrer, vier Architekten und eine Vertreterin der Handelskammer. Ein einziges Mitglied ist Historiker; ein Handwerker ist nicht im Gremium vertreten.

Präsiert wird die Kommission von jenem Beamten aus dem Kulturministerium, der den hier diskutierten Gesetzesentwurf verfasst hat, den der Staatsrat schon zweimal verworfen hat. Wie eine solche Kommission unabhängige Gutachten verfassen soll, bleibt dem Unterzeichneten schleierhaft. Ein Beamte der Exekutive ist nämlich *per definitionem* gesetzlich verpflichtet, die Befehle seines Dienstherrn zu exekutieren. Wie soll er

dann in einem Gutachten etwa eine Klassierung befürworten, wenn sein Minister aus politischen Gründen ein Gebäude abreißen lassen will? Als Beispiel für derartige Gewissenskonflikte dürfen die Hochöfen von Belval oder die Neue Brücke in Luxemburg angeführt werden. Dass solche Probleme nicht aus der Luft gegriffen sind, zeigt die Erfahrung seines Vorgängers, eines Beamten aus dem Denkmalschutzamt, der dem Vernehmen nach sein Mandat nicht erneuert sehen wollte, weil er zu häufig erfahren musste, dass die Gutachten der Kommission seinem Dienstherrn nicht genehm waren und der Minister bzw. die Staatssekretärin sich darüber hinweggesetzt haben. Da die Gutachten nur einen beratenden Charakter haben, war das absolut rechtens. Und trotzdem wollten der Minister bzw. die Staatssekretärin auf Nummer sicher gehen und ernannten lieber einen willfährigeren Beamten aus dem eigenen Haus zum Präsidenten. Unliebsame Gutachten sind zwar nicht bindend, können aber durchaus politischen Sprengstoff darstellen. Zu dem Ausführungsreglement betreffend Zusammensetzung und Arbeitsweise der nationalen Denkmalschutzkommission nimmt die parlamentarische Kulturkommission allerdings nicht Stellung.

Leider haben die Abgeordneten auch den Vorschlag des Staatsrats nicht zurückbehalten, Beamten des Denkmalschutzamtes wie des Staatsmuseums Polizeigewalt zu übertragen, damit sie Gesetzesübertretungen feststellen und Denkmal gefährdende Aktionen sofort stoppen können. Eine solche Maßnahme hätte sicherlich das Selbstwertgefühl der Verwaltung verbessert und den ihr geschuldeten Respekt in der Öffentlichkeit verstärkt.

Dass die Abgeordnetenmehrheit den Vorschlag des Mouvement écologique nicht aufgegriffen hat, die Erstellung eines *plan national pour la protection et la conservation du patrimoine* ins Gesetz einzuschreiben, überrascht nicht. Der Denkmalschutz genießt in der öffentlichen Meinung wie bei den Politikern immer noch nicht den Stellenwert, den mittlerweile der Natur- und Umweltschutz erreicht hat. Daher *ceterum censeo*: Wie der Naturschutz gehört der Denkmalschutz in die Liste der Verfassungsaufgaben des Staates, damit schwerwiegende Unterlassungen von Seiten der politischen Verantwortungsträger auch juristisch geahndet werden können.

<sup>1</sup> Nebenbei bemerkt: Der Gesetzgeber verpasst auch die Chance die veraltete, Laien unverständliche Terminologie, die zwischen classement und inscription à l'inventaire supplémentaire unterscheidet, zu erneuern und sie durch Begriffe wie ‚Schutzmaßnahmen der ersten oder der zweiten Kategorie‘ zu ersetzen.

<sup>2</sup> Siehe: Kulturelle Identität braucht Demokratie. Die Problematik des Denkmalschutzes in Luxemburg. Ein Dossier des Mouvement écologique, Luxemburg 2006, 24 S.

---

**Der Denkmalschutz genießt in der öffentlichen Meinung wie bei den Politikern immer noch nicht den Stellenwert, den mittlerweile der Natur- und Umweltschutz erreicht hat.**

---